



Lesben- und Schwulenverband
Sachsen-Anhalt

Satzung

Neufassung 2019

Präambel

Der Verein LSVD Sachsen-Anhalt e.V. ist der Landesverband für Sachsen-Anhalt des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V. (folgend Bundesverband genannt) und gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen:

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“, Kurzbezeichnung „LSVD Sachsen-Anhalt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der LSVD Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Er ist Landesverband des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V. und arbeitet grundsätzlich auf der Grundlage des Programms und im Rahmen der Satzung, der Finanzordnung und Geschäftsordnung des Bundesverbandes.
- (3) Wird über eine Frage in dieser Satzung, Geschäftsordnung und Jugendordnung keine Regelung getroffen, gelten die Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung des Bundesverbandes entsprechend.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI), die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie sich selbst ablehnen, aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben, es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren, aufgrund einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung in Not geraten sind, und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für LSBTI sowie deren Angehörige, durch Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für LSBTI und deren Angehörige, durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV und AIDS, durch Schulung und Supervision der beratenden und geschäftsleitenden Personen.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung von hilfsbedürftigen jungen und heranwachsenden LSBTI. Dieser Vereinszweck soll durch Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erreicht werden, und zwar insbesondere durch außerschulische Jugendbildung mit politischer, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Jugendverbandsarbeit, internationale Jugendarbeit, Jugenderholung, Jugendberatung, Einrichtung und Unterhaltung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für junge und heranwachsende LSBTI sowie deren Angehörige, Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für Wohnformen für junge und heranwachsende LSBTI, Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für junge und heranwachsende LSBTI (Coming-out-Gruppen) sowie deren Angehörige, Schulung und Supervision der beratenden und geschäftsleitenden Personen, die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.
- (3) Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung von hilfsbedürftigen älteren und alten LSBTI. Dieser Vereinszweck soll durch Seniorenhilfe, Seniorenarbeit und Seniorensozialarbeit erreicht werden, und zwar insbesondere durch Seniorenbildung mit politischer, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung, Seniorenarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Seniorenverbandsarbeit, Seniorenerholung, Seniorenberatung, Einrichtung und Unterhaltung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für ältere und alte LSBTI sowie deren Angehörige, Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für Wohnformen für ältere und alte LSBTI, Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für ältere und alte LSBTI, sowie deren Angehörige, Schulung und Supervision der beratenden und geschäftsleitenden Personen.
- (4) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des Schutzes der Familie. Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch Beratung von LSBTI mit Kindern oder mit Kinderwunsch (Regenbogenfamilien), durch die Erstellung eines Beratungsführers für Regenbogenfamilien, durch die Organisation eines Netzes von Selbsthilfegruppen für Regenbogenfamilien, durch Sensibilisierung der Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung für die besonderen Probleme von Regenbogenfamilien und ihrer Angehörigen, durch die Erstellung und laufende Aktualisierung von Literaturlisten für Regenbogenfamilien und für die Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung, durch Mitwirkung an oder Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen für Regenbogenfamilien und für die Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung, durch Stellungnahmen zu pädagogischen, sozialen, rechtlichen, medizinischen, theologischen und politischen Fragen, die Regenbogenfamilien betreffen, durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung.

- (5) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über LSBTI abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind. Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen, durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LSBTI betreffen, durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung, durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem, durch Erstellen und Verbreiten von Materialien zur Aufklärung über AIDS, Hepatitis und andere sexuell übertragbare Krankheiten, Durchführung von Veranstaltungen zu diesen Problembereichen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind diejenigen (Einzel-) Mitglieder, Korporativen Mitglieder (Gruppen, Vereine und juristische Personen) und Fördermitglieder (juristische und natürliche Personen) des Bundesverbandes, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Sachsen-Anhalt haben, oder die ihre Zuordnung zum LSVD Sachsen-Anhalt gegenüber dem Bundesvorstand erklärt haben.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Der Vorstand des Landesverbandes besitzt ein Vetorecht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Verbandstag offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Bundesvorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Einzelmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

§ 4 Korporative Mitglieder

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder assoziieren. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.
- (2) Korporative Mitglieder haben auf allen Ebenen des Verbandes Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm-, aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Verbandstag in einer Finanzordnung bestimmt

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Verbandstag, der Landesvorstand und die Organe der Jugendorganisation.

§ 8 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstags gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Landesvorstandes,
- Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin,
- Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin,
- Wahl eines Protokollführers / einer Protokollführerin,
- Entlastung des Landesvorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Verbandes einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (d.h. nur notwendige und durch Beleg nachgewiesene Kosten, z.B. Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn auf diese als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Der Hinweis muss sowohl die alte Fassung der zu ändernden Satzungsbestimmungen enthalten, als auch die Neuformulierungen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. §8 (5) gilt entsprechend.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zum Verbandstag (Mitgliederversammlung) erfolgen.

(3) Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Der Landesvorstand ist ferner zur Einberufung eines Verbandstages verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimm- berechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Einladung

Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

(5) Anträge

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung von Satzung oder Programm und über die Abwahl des Vorstandes benötigen eine 2/3-Mehrheit des Verbandstages, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden bei der Mitgliederversammlung protokolliert. Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Beschlüsse über die Änderung der Satzung treten erst nach Genehmigung des Bundesvorstandes in Kraft.

(6) Antragsrecht

Organe, Gliederungen, von Verbandstag oder Landesvorstand eingesetzte Kommissionen, die Jugendorganisation und korporative Mitglieder haben Antrags- und Rederecht auf dem Verbandstag.

(7) Geschäftsordnung

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der Landesvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Der Anteil der Männer*, Frauen*, Trans* und Inter* im Vorstand soll mindestens dem Anteil Männer*, Frauen*, Trans* und Inter* in der Mitgliedschaft entsprechen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterschrieben.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand ein Mitglied. Es muss vom nächsten Verbandstag bestätigt werden. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mehr aus, muss binnen 8 Wochen ein Verbandstag zusammentreten.
- (6) Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten erfolgen.
- (7) Über personelle Veränderungen im Vorstand sind die Mitglieder schriftlich oder per Email innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden zu unterrichten.
- (8) Die Wahl des Vorstandes und alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand kann Kommissionen als Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.
- (10) Der Vorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bis zu zwei Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer besonderen Vertretung nach § 30 BGB nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
- (2) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt. Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

§ 11 Untergliederungen des Vereins

- (1) Untergliederungen des Vereins können sich auf Kreis- und Ortsebene bilden.
- (2) Die Untergliederungen verfolgen selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Sie arbeiten auf der Grundlage des Programms des LSVD.
- (3) Die Untergliederungen entscheiden auf ihren Mitgliederversammlungen über ihre Vertretungsorgane und die Höhe ihrer Beiträge. Die Untergliederungen können sich eine eigene Satzung geben und sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, die § 2 und § 12 entsprechen. In ihrem Namen oder durch einen Namenszusatz muss deutlich werden, dass sie eine Untergliederung des Vereins sind. Die Satzung und Satzungsänderungen müssen durch den Bundesvorstand des LSVD genehmigt werden.

§ 12 Jugendorganisation

Mitglieder des Landesverbandes, die Jugendliche oder junge Erwachsene sind, können sich in einer Jugendorganisation des Verbandes organisieren.

- (1) Die Jugendorganisation gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- (2) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich, im Rahmen der Hauptsatzung selbständig und eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Regelungen für Gliederungen unter § 11 gelten analog
- (4) Die Jugendorganisation erhält nach den Möglichkeiten des Vereins Mittel für ihre Arbeit.

§ 13 Organe der Jugendorganisation

- (1) Zu den Organen der Jugendorganisation gehören die Jugendversammlung sowie der Jugendvorstand. Seine Aufgaben und Befugnisse regelt die Jugendordnung.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die vom Verbandstag bestimmte Kassenprüferin bzw. durch den Kassenprüfer.

§ 15 Datenschutz für Mitglieder

- (1) Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Bundesvorstandes, Angestellten des Verbandes sowie den Beauftragten, sofern diese mit dem Aufbau von Untergliederungen des Verbandes betraut wurden, zu gewähren. Diese verpflichten sich per Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes.
- (2) Abs. 1 gilt für Vorstandsmitglieder von Untergliederungen für die Daten der Mitglieder ihrer jeweiligen Untergliederung entsprechend.
- (3) Es ist verboten, Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis Außenstehenden weiterzugeben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Interessen des Verbandes gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit notwendig ist, als Angestellte im Sinne des Abs. 1 betrachtet werden.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Sollte der Bundesverband bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Verbandstages, der Genehmigung durch den Bundesvorstand und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.